

Reglement Schulärztliche Untersuchungen

Gültig ab:

21. März 2024

Ersetzt Reglement vom:

6. November 2018

Ressort: **Schülerbelange**

Beschluss Schulpflege Russikon vom: 21. März 2024

1. Allgemeines

Gemäss Volksschulgesetz §17 werden Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte.

Die schulärztlichen Untersuchungen werden durch Dr. med. Mirjam Schorr und Dr. med. Matthias Rist durchgeführt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Bei den Untersuchungen werden erhoben:

- A. Grösse und Gewicht
- B. Seh- und Hörvermögen
- C. Impfstatus

Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.

Die ärztlichen Befunde bleiben beim Arzt / bei den Eltern. Sie werden der Schule nicht weitergeleitet.

2. Organisation

Für die Untersuchungen im 1. Kindergarten, der 5. Klasse sowie Sekundarstufe erhalten die Eltern einen Brief der Schulverwaltung mit der Aufforderung, einen Termin beim Schularzt oder Privatarzt ihrer Wahl zu vereinbaren. Die beigelegte Bestätigung ist dem Arzt abzugeben. Diese ist nach dem Untersuchungsbesuch mit der Unterschrift des Arztes der Schulverwaltung zuzustellen. Nach Ablauf einer Frist, werden die Eltern durch die Schulverwaltung gemahnt.


3. Finanzielles

Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchungen der Schulärztinnen und Schulärzte auf der Primar- und Sekundarstufe.

Lassen die Eltern die Untersuchung auf der Primar- oder Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

SCHULPFLEGE RUSSIKON



David Goldschmid
Präsident



Christoph Boog
Leiter Schulverwaltung a.l.

Geändert am: 21. März 2024 / SVL

